



32/40-51

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Juni 1998

NR. 1478

LÜTERKOFEN-ICHERTSWIL: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden und Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. September 1997 genehmigte Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:4'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Teiländerungen Erschliessungspläne 1:500; Blatt 6225/3.3, 6225/3.5, 6225/3.7, 6225/3.8 und 1:1'000; Blatt Ichertswil (Ausschnitt)
- Zonenreglement

zur Genehmigung und folgende Unterlagen zur Kenntnisnahme:

- Waldfeststellungspläne 1:2'000, Teilplan Ichertswil und Nennigkofenstrasse
- Inventarplan Fruchtfolgeflächen (FFF) 1:5'000
- Landwirtschaftsinventar
- Planungsbericht
- Leitbild
- Naturkonzept (integriert in Leitbild und Gesamtplan)

1.2. Die erste öffentliche Auflage zur Ortsplanungsrevision erfolgte in der Zeit vom 7. April 1997 bis 6. Mai 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen 11 Einsprachen ein. Sechs Einsprachen konnte ganz oder teilweise entsprochen werden. Aufgrund der Änderungen aus den Einspracheverhandlungen wurde eine 2. Auflage vom 21. Juli bis 20. August 1997 nötig. Während der 2. Auflage ging eine zusätzliche Einsprache ein. Nach nochmaliger Anhörung wurden die verbliebenen 6 Einsprachen vom Gemeinderat abgewiesen. Drei Einsprecher fochten den Entscheid an und führen beim Regierungsrat Beschwerde.

1.3. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision am 18. September 1997 und beantragt die Abweisung der Beschwerden.

2. Erwägungen

2.1. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71).

2.2. Behandlung der Beschwerden

2.2.1. Formelles

Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig. Alle Beschwerdeführer sind durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung berechtigt. Ob auf die grundsätzlich form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden eingetreten werden kann, wird bei den einzelnen Beschwerdebehandlungen zu entscheiden sein.

2.2.2. Beschwerde Heinz u. Silvia Zaugg-Stuber, Mario und Dora Schnider-Stuber

Mit Schreiben vom 21. April 1998 zog der Vertreter der obengenannten Beschwerdeführer, Fürsprecher Stefan Altermatt, die Beschwerde zurück. Diese ist somit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Bei diesem Verfahrensausgang ist den Beschwerdeführern der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.-- vollumfänglich zurückzuerstatten.

2.2.3. Beschwerde Adolf Spycher

Im Anschluss an den Augenschein und die Parteiverhandlung vom 22. April 1998 zog der Vertreter des obgenannten Beschwerdeführers, Fürsprecher Rolf Liniger, die Beschwerde mit Schreiben vom 18. Mai 1998 zurück. Die Beschwerde Adolf Spycher ist daher zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens mit Augenschein Fr. 300.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- verrechnet werden; der Rest wird zurückerstattet.

2.2.4. Beschwerde Erbegemeinschaft Charchut Karol

Die Beschwerdeführer beantragen, Parzelle GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1075 sei für eine Bautiefe der Wohnzone W2b zuzuweisen, bzw. die Wohnzone W2b sei für eine Bautiefe auf die südlich der Tscheppachstrasse gelegenen Liegenschaften auszudehnen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Beschwerdeführer begründen ihre Beschwerde u.a. wie folgt: Die Liegenschaft GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1075 sei voll erschlossen und werde seit Jahrzehnten als Wohnhaus, entsprechend der Nutzung in der Wohnzone W2b, genutzt. Im vorliegenden Fall gehe es daher primär um die rechtliche Anpassung an einen seit Jahrzehnten andauernden faktischen Zustand. Im übrigen habe der Bereich südlich der Tscheppachstrasse aufgrund der bestehenden Liegenschaften seit langem nicht mehr den Charakter eines unüberbauten Gebietes.

Im alten Zonenplan war GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1075 dem Gebiet ausserhalb Bauzone zugeteilt. In der vorliegenden Ortsplanung wurde die betreffende Parzelle, wie auch die anderen südlich der Tscheppachstrasse gelegenen Grundstücke, der Landwirtschaftszone zugeteilt. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbe-

schränkung erfüllt sind. Von vornherein unbestritten ist zunächst das Vorhandensein einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Hingegen bestreiten die Beschwerdeführer das überwiegende öffentliche Interesse an dieser Eigentumsbeschränkung. Dies jedoch zu unrecht. Die fragliche Parzelle liegt entlang der Tscheppachstrasse, an welcher bislang noch nie Bauzonen festgelegt gewesen waren und weist keine räumliche Verbindung zur bestehenden Bauzone von Lüterkofen-Ichertswil auf. In derartigen Fällen wäre jedenfalls eine Einzonung bestehender Einzelbauten als bundesgesetzwidrig zu betrachten. Grundsätzlich wird im Dorfteil Ichertswil und entlang der Tscheppachstrasse eine zurückhaltende Entwicklung angestrebt. Zudem ist die zulässige Bauzonengrösse der Gemeinde ausgeschöpft. Das öffentliche Interesse an der Zuweisung der Grundstücke südlich der Tscheppachstrasse und damit auch der Parzelle GB Lüterkofen-Ichertswil Nr. 1075 zur Landwirtschaftszone ist daher sehr gross. Weit weniger wiegen dagegen die privaten Interessen an einer Zuweisung des Grundstückes in die Wohnzone. Das von den Beschwerdeführern anlässlich des Augenscheins dargebrachte Anliegen (Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Familienangehörige) lässt sich im übrigen auch bei bestehender planungsrechtlicher Ausgangslage, selbstverständlich im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Instrumentariums (angemessene Erweiterung und Umnutzung nicht standortbedingter Bauten), realisieren.

Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 900.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Grundlagen der OP-Revision

Die Ortsplanung der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil datiert aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 2515 vom 10. September 1984). Das revidierte Kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne bis 1997 den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG) und erstmals einen Gesamtplan zu erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan eine massgebende Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die wichtige Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre ist das Strukturkonzept des Kantons heranzuziehen. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat in der März-Session 1994 zur Kenntnis genommen. Die Grundlagen zur Revision der Ortsplanung der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil stützen sich u.a. auf die von der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung erarbeiteten Grundlagen zum Gesamtplan, das Strukturkonzept des Kantons Solothurn und den Entwurf des Kantonalen Richtplanes des Kantons Solothurn, Stand 1997 ab.

Auf kommunaler Ebene bilden Leitbild und Naturinventar wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept sieht vor, die bestehenden naturnahen Lebensräume zu erhalten und aufzuwerten. Aufwertungsmassnahmen sind insbesondere entlang den verschiedenen Bachläufen vorgesehen. Die Gemeinde wird eingeladen, Vorkehrungen, die im Sinne eines Dauerauftrages die Umsetzung des Naturkonzeptes garantieren, zu treffen.

2.3.2. Grösse der Bauzone

Der Kantonale Richtplan (Entwurf für die Mitwirkung 1997) ordnet Lüterkofen-Ichertswil der Gemeindekategorie „Wohngemeinde“ zu. 1996 zählte Lüterkofen-Ichertswil 688 Einwohner, davon 40 Einwohner ausserhalb der Bauzone. Die Bevölkerung nahm zwischen 1980 und 1996 um 91 Personen zu. Für die nächsten 15 Jahren soll die Bauzone für zusätzlich rund 160 Einwohner Raum bieten. Total resultiert so ein Fassungsvermögen von 811 Einwohnern innerhalb der Bauzone. Die Bevölkerungszunahme bis 2010 ergibt eine durchschnittliche jährliche Bautätigkeit von 5-6 Wohneinheiten. Dies entspricht der jährlichen Bautätigkeit in der Zeit zwischen 1978 bis 1993 und dem formulierten Leitbildziel eines angemessenen Wachstums. Die totale Einwohnerzahl im Jahre 2010 wird auf 851 Einwohner prognostiziert. Einer bebauten Bauzonenfläche (Wohnzone und Kernzone) von rund 18 ha stehen 5.60 ha Reserven in der Wohnzone gegenüber.

Im Gebiet „Dägelacker“ beabsichtigt die Einwohnergemeinde mittels Gestaltungsplan die Wohnbautätigkeit zu fördern und die Verfügbarkeit des Baulandes sicherzustellen.

2.3.3. Gesamtplan

Der erstmals erstellte Gesamtplan umfasst auch die Nutzungs- und Schutzzonen ausserhalb des Baugebietes. Er basiert auf der Grundlage von Naturinventar und Naturkonzept sowie der Grundlage der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung. Neben den Nutzungs- und Schutzzonen definiert der Gesamtplan auch kommunale Freihaltezonen und Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Dem Vorranggebiet Biberntal kommt, entgegen den Vorschlägen der Repla RSU, keine kantonale Bedeutung zu. Der Gesamtplan ist entsprechend zu korrigieren.

2.3.4. Zonenreglement

§ 2 und 3 regeln Mass und Nutzung der 2-geschossigen Wohnzone und unterscheiden zwischen 1 und 2 Vollgeschossen. Aufgrund dieser Differenzierung und obwohl nicht explizit erwähnt, gilt sowohl die eingeschossige wie die zweigeschossige Bauweise als zulässig.

§ 14 Ziffer 3 regelt die Etappierung innerhalb des Gestaltungsplangebietes „Dägelacker“. Wie den Vertretern der Gemeindebehörden anlässlich der Besprechung von Amtes wegen vom 15. Mai 1998 bereits eröffnet, ist die entsprechende Bestimmung nicht recht- und zweckmässig. § 14 Ziffer 3 ist entsprechend zu streichen.

§ 14 Ziffer 4 des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hält bezüglich des Gestaltungsplangebietes „Mühlegasse“ fest: „Das Gestaltungsplangebiet Mühlegasse ist erst überbaubar, wenn das Perimeterverfahren durchgeführt und die Erschliessung geregelt ist“. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung hinsichtlich der Frage der Erschliessung ist im kantonalen Recht abschliessend geregelt (§ 139 Abs. 1 lit. c). Bauten dürfen auch dann erstellt werden, wenn die Erschliessung auf den Zeitpunkt der Fertigstellung gesichert ist. Grundlage für den Neu- und Ausbau von Erschliessungsanlagen sind grundsätzlich die rechtskräftigen Nutzungspläne. Liegen solche vor, so kann das Erschliessungsprojekt zusammen mit der Kostenberechnung erstellt werden. Richtig ist, dass vor Baubeginn ein Beitragsplan zu erarbeiten ist, jedoch braucht der Ausgang dieses Beitragsverfahrens nicht abgewartet zu werden. § 14 Ziffer 4 des Zonenreglementes widerspricht somit einerseits kantonalem Recht in bezug auf das Perimeterverfahren, hat andererseits, was die erfolgte Regelung der Erschliessung anbelangt, keine eigenständige rechtliche Relevanz. § 14 Ziffer 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

2.3.5. Lärm-Empfindlichkeitsstufen

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen (LES) sind im Zonenreglement und in der Legende des Bauzonen- und Gesamtplanes festgelegt. Im Dorfteil Lüterkofen sind die Nutzungszonen, ausgenommen die Landwirtschaftliche Kernzone, der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II zugeteilt. Der Dorfteil Ichertswil ist grösstenteils der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Ausnahmen bilden die Wohnzonen (LES II) und der nördliche Bereich der Gewerbezone Sägerei Ingold (LES IV).

2.3.6. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in zwei separaten Waldfeststellungsplänen (Teilplan Ichertswil und Nennigkofenstrasse) dargestellt. Diese Pläne sind eine Grundlage für den Bauzonenverlauf und die Waldabstandslinien.

2.3.7. Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen sind auf einer genauen Plangrundlage erhoben und berechnet worden. 1987 wurde eine Fläche von 174.33 ha ausgewiesen. Der Inventarplan der Fruchtfolgeflächen weist neu eine Fläche von 186.16 ha aus. Der Auftrag zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen ist somit erfüllt.

2.3.8. Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG]) hat die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Bauzonenplanes auszuarbeiten. Die Planungsarbeiten sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Das Pflichtenheft und das Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.

2.3.9. Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung

Die Revision der Ortsplanung Lüterkofen-Ichertswil erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

Formell ist das Planverfahren richtig durchgeführt worden.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

§ 14 Ziffer 3 des Zonenreglementes ist von Amtes wegen zu streichen.

§ 14 Ziffer 4 des Zonenreglementes ist aufgrund der unter 2.3.4. gemachten Erläuterungen von Amtes wegen und im Einverständnis mit den am Augenschein anwesenden Gemeindevertretern ersatzlos zu streichen.

Der Gesamtplan ist aufgrund der Erläuterungen unter 2.3.3. von Amtes wegen und im Einverständnis der am 15.5.1998 anwesenden Gemeindevertretern wie folgt zu ändern: Das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft „Biberntal“ ist zu streichen und umzuwandeln in ein kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft mit unveränderter Zielsetzung und Ausdehnung. §16 des Zonenreglementes ist entsprechend zu korrigieren.

Im Bauzonenplan ist der noch in Kraft bleibende Gestaltungsplan „Sägegasse“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 2912 vom 8.9.1992, mit dem Perimeter und der RRB - Bezeichnung darzustellen.

Bauzonen- und Gesamtplan sind in den Titelblättern mit den Vermerken der öffentlichen Planauflagen zu ergänzen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:4'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Teiländerungen Erschliessungspläne 1:500, Blatt 6225/3.3, 6225/3.5, 6225/3.7, 6225/3.8 und 1:1'000, Blatt Ichertswil (Ausschnitt)
- Zonenreglement

wird unter Vorbehalt von Ziff. 3.5. hienach genehmigt.

- 3.2. Die Beschwerde Heinz u. Silvia Zaugg-Stuber, Mario und Dora Schnider-Stuber wurde zurückgezogen. Diese ist somit erledigt und von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.-- wird den Beschwerdeführern vollumfänglich zurückerstattet.
- 3.3. Die Beschwerde Adolf Spycher wurde zurückgezogen; diese ist somit erledigt und von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 300.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- verrechnet werden.
- 3.4. Die Beschwerde der Erbgemeinschaft Charchut Karol wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 900.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.
- 3.5. Die materiellen Korrekturen sind gemäss den Bemerkungen in den Erwägungen (siehe Ziff. 2.3.9. hievor) vorzunehmen. Die Gemeinde hat die korrigierten Unterlagen bis Ende September 1998 und in der notwendigen Anzahl dem Amt für Raumplanung nachzureichen.
- 3.6. Die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird eingeladen, innert Jahresfrist die Arbeiten für einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) in Angriff zu nehmen. Pflichtenheft und Terminprogramm sind vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.
- 3.7. Ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) bildet eine zwingende Voraussetzung für Beiträge des Kantons bzw. der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) an den Bau von Leitungen. Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines auf den Grundlagen der revidierten Ortsplanung beruhenden GWP in Betracht zu ziehen.
- 3.8. Der Kantonale Richtplan 1982 ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Revision der Ortsplanung anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen nachzuführen.
- 3.9. Die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung bis spätestens Ende September 1998 folgende mit den Genehmigungsvermerken versehenen Pläne zuzustellen:
 - Bauzonenplan 1:4'000, korrigiert (4)
 - Gesamtplan 1:5'000, korrigiert, (4)
 - Zonenreglement, korrigiert, (4)
 - Inventarplan Fruchtfolgeflächen 1:5'000 (3)
- 3.10. Der bisherige Zonenplan und das Zonenreglement (RRB Nr.2515 vom 10.9.1984) sowie alle anderen Nutzungspläne, soweit sie den vorliegenden widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin in Kraft bleiben die Erschliessungspläne (RRB Nr.2515 vom 10.9.1984) soweit sie den genehmigten Änderungen nicht widersprechen. Weiterhin in Kraft bleibt ebenfalls:
 - Gestaltungsplan „Sägegasse“ 1:500, RRB Nr. 2912 vom 8.9.1992

Andere Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Revision nicht anwendbar, soweit sie ihr widersprechen.

Kostenrechnung EG Lüterkofen-Ichertswil:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	<u>Fr. 6'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Heinz u. Silvia Zaugg-Stuber, Mario u. Dora Schnider-Stuber
Alle v.d. Fürsprecher Stefan Altermatt, Solothurn

Rückerstattung Kostenvorschuss: Fr. 900.-- (von Konto 119.101)

Kostenrechnung Adolf Spycher
v.d. Fürsprecher Rolf Liniger, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 900.--	(Fr. 300.-- von Konto 119.101
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	auf 5803.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	<u>Fr. 600.--</u>	(von Konto 119.101)

Kostenrechnung Erbengemeinschaft Charchut Karol
v.d. Fürsprech und Notar Rolf Harder, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 900.--	(Fr. 900.-- von Konto 119.101
Verfahrenskosten:	Fr. 900.--	auf 5803.431.00 umbuchen)
	<u>Fr. -.--</u>	

Staatsschreiber

Dr. K. Schnider

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

Bau-Departement (2), fu/nf
Rechtsdienst Bau-Departement (pf)
Bau-Departement, Leiterin Adm. (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)
(M:\WINWORD\RRB\BUCHHEGG\32_OPRE.DOC)
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (später)
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Situationsplan Fruchtfolgeflächen (später)
Meliorationsamt
Kantonsforstamt, mit je 1 Waldfeststellungsplan, Teilpläne (später)
Kreisforstamt Bucheggberg / Lebern West, mit je 1 Waldfeststellungsplan, Teilpläne (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 Bauzonen- und Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit je 1 Bauzonen- und Gesamtplan
und Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4581 Lüterkofen-Ichertswil, mit den folgenden ge-
nehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonen- und Gesamtplan (je 1), Erschlie-
sungspläne (1), Zonenreglement (1), Inventarplan Fruchtfolgeflächen (1) und Waldfeststel-
lungspläne, Teilpläne (je 1) (mit Rechnung) **(einschreiben)**
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4581 Lüterkofen-Ichertswil
Planteam S AG Solothurn, Dornacherplatz 17, 4501 Solothurn
lic.jur. Rolf Harder, Fürsprech und Notar, Stalden 37, 4503 Solothurn **(einschreiben)**
lic.jur. Stefan Altermatt, Unterer Winkel 1, 4503 Solothurn **(einschreiben)**
lic.jur. Rolf Liniger, Fürsprech und Notar, Baslerstrasse 66, 4600 Olten **(einschreiben)**
Amt für Raumplanung, Tech. Büro (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)
Text: **(Amtsblatt; EG Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Revision
der Ortsplanung:**
– Bauzonenplan 1:4'000
– Gesamtplan 1:5'000
– Teiländerungen Erschliessungspläne 1:500;
Blatt 6225/3.3, 6225/3.5, 6225/3.7, 6225/3.8 und
1:1'000; Blatt Ichertswil (Ausschnitt)
– Zonenreglement)